

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel
Abteilung Landentwicklung / Bodenordnung
Unternehmensflurbereinigung
Nord-Ost-Tangente Bitburg
Aktenzeichen: 51112 – HA 2.3.

54634 Bitburg, 01.12.2016
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
www.dlr-eifel.rlp.de

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern
der Stadt Bitburg und der Verbandsgemeinde Bitburger Land.**

Unternehmensflurbereinigung Nord-Ost-Tangente Bitburg Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Bodenordnung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Bitburg, Matzen, Irsch und Rittersdorf das

Flurbereinigungsverfahren Nord-Ost-Tangente Bitburg

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die neu geplante Landesstraße zu vermeiden und den Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Bitburg

Flur 1 die Flurstücke

25/4; 26/2; 32/1; 32/2; 46; 47/2; 47/3; 47/4; 48/2; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 96; 97; 98; 99; 100; 101/1; 101/2; 102; 103; 104; 107; 109/1; 111; 112; 113; 114; 115; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 128; 129; 131; 132; 133; 134; 135/4; 135/7; 135/8

Flur 2 die Flurstücke 163/3; 163/7; 163/11

Flur 6 die Flurstücke 388/3; 388/4; 388/7; 388/10; 430/12; 438/8; 440/1; 1928

Flur 10 die Flurstücke 155/4; 167/9

Flur 15 die Flurstücke 22; 36; 37; 68

Gemarkung Matzen

Flur 4 die Flurstücke

6/2; 7/1; 8/1; 8/2; 9; 10; 11; 12/1; 12/2; 13; 14; 41/1; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 50; 51; 52; 53; 54; 55/1; 55/2; 55/3; 56; 57/1; 57/2; 57/3; 58; 59/1; 63; 64; 65; 66; 67/2; 77/1; 82; 84/1; 87/1; 88; 89

Flur 5 die Flurstücke

10/1; 11/1; 11/2; 11/3; 19/2; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/2; 27; 28; 29; 30; 31; 32/1; 32/3; 32/4

Flur 6 die Flurstücke

1/1; 1/3; 1/5; 1/7; 1/14; 1/16; 1/18; 1/21; 21/2; 23; 24; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 35/1; 36; 37; 39/1; 42/1; 44/1; 44/4; 44/5; 44/11; 44/13; 44/15; 44/21; 57/1; 60/7; 67/14; 92; 95/3; 100/1; 101/2; 101/4; 102/1; 102/2; 102/3; 103/1; 107/1; 109/1; 111/1; 113; 114/1; 116; 118/2; 118/4; 118/5; 118/6; 118/8; 270/8; 270/10; 270/12; 357/118; 446/44; 447/44; 448/44; 452/44; 453/44; 544/114; 593/44; 621/41; 657/102; 667/103; 669/117; 670/118; 672/118; 725/55; 746/25; 758/22; 759/22; 769/21; 770/21; 824/102; 825/103

Flur 9 die Flurstücke 1; 42; 43; 46; 49; 59; 60

Gemarkung Irsch

Flur 1 das Flurstück 85/2

Gemarkung Rittersdorf

Flur 5 das Flurstück 25

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nord-Ost-Tangente Bitburg“

Ihr Sitz ist in Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Unternehmensflurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Eifel
54634 Bitburg, Westpark 11

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, Hubert-Prim-Straße 7, 54634 Bitburg
und der Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz, 54634 Bitburg.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte dargestellt.

Die Übersichtskarte kann auch im Internet unter <http://www.dlr-eifel.rlp.de> eingesehen werden (Abteilungen→Landentwicklung→ländliche Bodenordnung (Verfahrensübersicht) → Unternehmensflurbereinigung Nord-Ost-Tangente Bitburg)

Begründung

1. Sachverhalt:

Bereits seit Jahrzehnten ist geplant, im Norden-Osten der Stadt Bitburg eine neue Umgehungsstraße auf einer Länge von ca. 3,0 km zu bauen, um so den Stadtkern von Bitburg vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Verkehrsströme zu entflechten. Ziel

dabei ist es, die Zugangsstraßen B 51, L 32, B 257 und B 50 als tragende Maßnahme für ein langfristiges Verkehrskonzept miteinander zu verbinden.

Bei dem Straßenneubau handelt es sich um die Nord-Ost-Tangente Bitburg im Zuge der L 5 auf den Gemarkungen Bitburg und Matzen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 12.06.2012 ist seit dem 31.07.2013 bestandskräftig. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet. Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Laut Planfeststellungsunterlagen beträgt der Flächenbedarf für den Straßenneubau etwa 33 ha einschließlich der landespflegerischen Kompensationsflächen.

Die Durchschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke macht nicht nur die bisherige Bewirtschaftung für die Betroffenen unmöglich, sondern sie würde diese Beteiligten durch den eintretenden Flächenverlust enorm belasten.

Daher sollen der den Betroffenen durch den Bau der L 5 Nord-Ost-Tangente entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt und Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Bodenordnungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2016 beantragt hat.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung am 15.11.2016 auf den besonderen Zweck des Bodenordnungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Bodenordnungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 195 ha und setzt sich aus Teilen der Gemarkungen von Bitburg (ca. 88 ha), Matzen (ca. 103 ha), Irsch (ca. 1 ha) und Rittersdorf (ca. 3 ha) zusammen.

Zurzeit werden ca. 122 ha als Ackerland, ca. 47 ha als Grünland genutzt. Ca. 16 ha entfallen auf Straßen, Wege, Bahn u. Gewässer sowie ca. 10 ha auf Obstflächen, Hutung und Hofraum.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren hat so zu erfolgen, dass sowohl der besondere Verfahrenszweck, nämlich die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern und die Vermeidung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile möglichst umfassend erreicht wird und andererseits auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung erfüllt werden können.

In der Übersichtskarte ist die Verfahrensabgrenzung in orange dargestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der LVObefug in der z. Z. gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Straßenbaulastträgers,
 - Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
 - Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
 - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Durch den Bau der L 5 Nord-Ost-Tangente Bitburg wird eine Fläche von ca. 33 ha in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf umfasst neben der Straßentrasse von ca. 13 ha zusätzlich landespflegerische Kompensationsmaßnahmen im Umfang von ca. 20 ha. Die Trasse verläuft zum Großteil durch ackerbaulich genutztes Gelände.

Zur Realisierung der Nord-Ost-Tangente als wichtiges und bedeutendes Infrastrukturprojekt der Stadt Bitburg soll das Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG wesentliche Hilfestellung leisten.

Bereits in dem ehemaligen Flurbereinigungsverfahren Matzen im Jahr 1986 wurde eine aus damaliger Sicht geeignete Trasse für diese neue Verkehrsanbindung ausgewiesen. Ein Ausbau blieb allerdings bislang aus. Diese alte Trasse wird jedoch aufgrund der aktuellen Planfeststellung aus Gründen des Lärm-, Landschafts- und des Gewässerschutzes nicht weiter verfolgt. Auf der Grundlage der nun seit 2012 planfestgestellten Planung wurde eine neue Trasse ausgewiesen und damit die alte Trasse verworfen. Sie wird im Zuge des Bodenordnungsverfahrens aufgehoben und in die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen überführt. Die neue, planfestgestellte Trasse mit den landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen wird im Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen. Damit werden die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zum baldigen Neubau der Nord-Ost-Tangente geschaffen.

Im o.g. Flurbereinigungsverfahren sollen die Trassen- und Kompensationsflächen zum Bau der Nord-Ost-Tangente bereitgestellt, die dadurch entstehenden Durchschneidungsschäden für die Agrarstruktur verhindert bzw. minimiert und die Agrarstruktur für die dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe durch Maßnahmen der Flurbereinigung als Teilkompensation der Flächenbetroffenheit verbessert werden.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord) in Koblenz hat bestätigt, dass die enteignungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Umgehungsstraße Nord-Ost-Tangente gemäß § 9LStrG vorliegen und als zuständige Enteignungsbehörde am 12.01.2016 den Antrag auf Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beim DLR Eifel gestellt.

Aus dem Planfeststellungsbeschluss geht hervor, dass die Notwendigkeit der Inanspruchnahme privater, vor allem landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen erheblich ist. Besonders im Hinblick auf die Betroffenheit von Haupterwerbslandwirten, die zur Führung und Aufrechterhaltung ihrer Betriebe im Sinne ihrer Existenzsicherung auf Bewirtschaftungsflächen angewiesen sind, ist eine Verteilung des mit der Realisierung des Projektes einhergehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung der mildere und verhältnismäßigere Weg.

Es stehen überdies genügend Tauschflächen zur Verfügung, um das Ziel der Unternehmensflurbereinigung, den entsprechenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die Betroffenheit im Einzelfall erträglicher zu gestalten, erreichen zu können. So hat sich die Stadt Bitburg bereit erklärt, zur besseren Durchführung der Unternehmensflurbereinigung ca. 32 ha stadteigene Flächen bzw. 23 ha der städtischen Stiftung „Bürgerhospital“ mit einzubringen, was die Erzielung einvernehmlicher Regelungen entscheidend begünstigt. Zudem werden vorliegende Verkaufsangebote von Grundstückseigentümern geprüft mit dem Ziel, diese Flächen über Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG für den Flächenbedarf der Umgehungsstraße – neben den städtischen Flächen – bereitzustellen. Mit diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass ein prozentualer Flächenabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG voraussichtlich nicht erforderlich sein wird.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch eine Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Stadt Bitburg auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe vor Flächenverlusten bewahrt sowie eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Soweit die zahlreich erforderlich werden Änderungen am landwirtschaftlichen Wege- und Gewässernetz nicht bereits in der straßenrechtlichen Planfeststellung abgehandelt wurden, werden diese im Wege- und Gewässerplan in Verbindung mit der Grundstücksneuordnung im Flurbereinigungsplan einer Lösung zugeführt. Durch Maßnahmen der Bodenordnung werden neue, dem Straßenverlauf angepasste Grundstücke gebildet und Zerschneidungsschäden beseitigt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist im Hinblick auf die besondere Zielrichtung nach Abwägung der agrarstrukturellen und sonstigen örtlichen Gegebenheiten sowie nach vermessungstechnischen Erwägungen begrenzt worden. Mit dieser Gebietsabgrenzung können der besondere Zweck der Neuordnung und insbesondere die Erfordernisse der Planfeststellung zum Bau der Nord-Ost-Tangente Bitburg möglichst vollkommen erreicht werden. Die Abgrenzung erfolgte im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und in Abstimmung mit der Stadt Bitburg.

Die Einbeziehung von getrennt gelegenen Einzelflächen erfolgt überwiegend zum Flächentausch. Die Zuziehung weiterer Flurstücke zum Verfahren, insbesondere zum Grunderwerb und anschließendem Tausch, kann zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich werden.

Die notwendigen Ausführungskosten der Flurbereinigung werden gem. § 88 Nr. 8 FlurbG vom Land Rheinland-Pfalz als Unternehmensträger in vollem Umfang übernommen, so dass die Flurbereinigungsteilnehmer keine Kosten zu tragen haben.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit dem Bau der Umgehungsstraße soll baldmöglichst begonnen werden, damit die allgemeine Verkehrssicherheit in diesem Raum verbessert wird und die besonderen Umweltbelastungen für die Anlieger ohne Verzögerung beseitigt bzw. gemindert werden können. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten. In die Straßenbaumaßnahme und in die Bodenordnung werden zur Verbesserung der Verkehrssituation bzw. zur Ver-

besserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Bodenordnung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes können deshalb sofort in die Wege geleitet werden. Eine Zurückstellung dieser Verfahrensabschnitte bis zur Entscheidung etwaiger Widersprüche hätte zur Folge, dass die Zuweisungen der neuen Grundstücke erheblich verzögert würden. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten, welche die Durchführung der Bodenordnung zur Vermeidung der Nachteile durch die Straßenbaumaßnahme wünschen und die schon in betriebswirtschaftlicher Hinsicht auf die unverzügliche Inangriffnahme der Flurbereinigungsarbeiten eingestellt haben, erhebliche wirtschaftliche Nachteile.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Im Auftrag

gez. Edgar Henkes

(DS)